

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Postfach $103439 \cdot 70029$ Stuttgart

Stuttgart 05.04.2023

Name

Telefon +49 (711) 126-2691

E-Mail

Aktenzeichen UM26-8973-45/7/2

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz – auf Wunsch auch in Papierform

Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV); Übergangsregelungen und -fristen gemäß § 27 ErsatzbaustoffV für mineralische Ersatzbaustoffe Hinweis zur Erbringung des Eignungsnachweises (§ 27 Abs. 1)

Mit Schreiben vom 10. Februar 2023 (Az.: UM26-8973-45/7/1) hatten wir auf die Übergangsregelungen und Übergangsfristen gemäß § 27 ErsatzbaustoffV für mineralische Ersatzbaustoffe hingewiesen. Zu Punkt 2.1 Erbringung des Eignungsnachweises (§ 27 Abs. 1 ErsatzbaustoffV) letzter Absatz ergibt sich nach Prüfung von Rückmeldungen an das Umweltministerium folgender geänderter Hinweis:

Die Frist zur Erbringung des Eignungsnachweises bis 1. Dezember 2023 gemäß § 5 Abs. 1 findet Anwendung für Betreiber von Aufbereitungsanlagen (mobil und stationär), die bei Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV bereits in Betrieb sind. Die Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft ist für die Inanspruchnahme der Übergangsfrist nach § 27 Abs. 1 nicht erheblich.

gez. Sibylle Hepting-Hug Ministerialdirigentin

